

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Verbrauchsgüter**

### **1 Geltungsbereich**

- 2.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen („**Allgemeine Geschäftsbedingungen**“) gelten - sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde - für jedes Angebot und jeden Vertrag („**Angebot**“ und „**Vertrag**“) über die Lieferung von Verbrauchsgütern („**Verbrauchsgüter**“), das bzw. der von Origio unterbreitet oder abgeschlossen wird, und gelten als integraler Bestandteil dieses Angebots bzw. Vertrags.
- 2.2 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben Vorrang vor allen Bedingungen, die von einer Vertragspartei („**Kunde**“) verwendet werden, die ein Angebot von Origio erhält oder einen Vertrag mit Origio abschließt. Jede Bezugnahme auf den „**Vertrag**“ in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist so zu verstehen, dass sie auch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen umfasst.
- 2.3 Jedes von Origio unterbreitete Angebot ist nur für einen Zeitraum von 30 (dreißig) Kalendertagen ab seinem Ausstellungsdatum gültig. Falls der Kunde das Angebot nicht innerhalb dieser Frist annimmt, verfällt es automatisch. Nimmt der Kunde das Angebot innerhalb der Frist in seiner Gesamtheit an, kommt ein Vertrag zustande.
- 2.4 Jeder Auftrag („**Auftrag**“) des Kunden stellt ein Angebot des Kunden zum Kauf von Verbrauchsgütern gemäß dem Vertrag dar und muss, sofern zur Verfügung gestellt, auf dem Standardauftragsformat von Origio basieren. Ein Auftrag gilt erst dann als angenommen, wenn Origio eine schriftliche Auftragsbestätigung mit einer eindeutigen Auftragsnummer ausstellt, die den Auftrag bestätigt.

### **2 Lieferung**

- 2.5 Origio liefert die Verbrauchsgüter zu den im Vertrag festgelegten Lieferbedingungen. Die Lieferbedingungen richten sich nach den Incoterms 2010.
- 2.6 Das Risiko der Verbrauchsgüter geht mit der Lieferung auf den Kunden über.
- 2.7 Bei der Lieferung muss der Kunde die Verbrauchsgüter überprüfen. Der Kunde muss Origio innerhalb von fünf (5) Kalendertagen nach der Lieferung schriftlich über etwaige Mängel an der Lieferung oder an den Verbrauchsgütern informieren; nach Ablauf dieser Frist wird davon ausgegangen, dass der Kunde die Verbrauchsgüter akzeptiert hat.

### **3 Preise und Zahlungsbedingungen**

- 3.1 Die im Vertrag genannten Preise verstehen sich immer exklusive Import-/Exportgebühren und Zölle und Verkaufs-, Verbrauchs-, Mehrwert-, Waren- und Dienstleistungssteuern und sonstiger Steuern, falls zutreffend, und (ii) Kosten und Gebühren in Bezug auf Fracht, Bearbeitung, Versicherung und kundenspezifische Verpackung.
- 3.2 Origio ist jederzeit berechtigt, seine Preise mit einer Frist von einem (1) Monat zu ändern. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung im Zusammenhang mit einer Preiserhöhung.
- 3.3 Der Kunde hat jede Rechnung innerhalb von 30 (dreißig) Kalendertagen nach Rechnungsdatum zu bezahlen. Die Zahlung erfolgt auf das von Origio von Zeit zu Zeit schriftlich benannte Bankkonto. Der Kunde erkennt an, dass die Zahlungsfrist von entscheidender Bedeutung ist.
- 3.4 Wenn der Kunde eine Zahlung an Origio nicht bis zum Fälligkeitsdatum leistet, muss der Kunde, ohne Einschränkung anderer Rechte oder Rechtsmittel, die Origio zur Verfügung stehen, Zinsen auf den überfälligen Betrag in Höhe von acht Prozent (8 %) pro Jahr über dem jeweiligen offiziellen Kreditzinssatz der Danmarks Nationalbank (der dänischen Zentralbank) zahlen. Diese Zinsen werden täglich ab dem Fälligkeitsdatum bis zur tatsächlichen Zahlung des überfälligen Betrags fällig, unabhängig davon, ob diese vor oder nach dem Urteil erfolgt. Der Kunde hat die Zinsen zusammen mit dem überfälligen Betrag zu zahlen.

- 3.5 Der Kunde ist verpflichtet, alle fälligen Beträge in voller Höhe ohne Aufrechnung, Gegenforderung, Abzug oder Einbehaltung zu zahlen (mit Ausnahme von gesetzlich vorgeschriebenen Abzügen oder Einbehaltungen). Origio ist jederzeit berechtigt, ohne Einschränkung anderer Rechte oder Rechtsmittel, die Origio zur Verfügung stehen, jeden Betrag, den der Kunde ihr schuldet, mit einem von Origio an den Kunden zu zahlenden Betrag zu verrechnen.

#### **4 Qualität**

- 4.1 Origio garantiert, dass die Verbrauchsgüter bei der Lieferung frei von Material-, Konstruktions- und Verarbeitungsfehlern sind. Die von Origio herausgegebenen Zeichnungen, Beschreibungen oder Werbematerialien sowie die in den Katalogen oder Broschüren von Origio enthaltenen Abbildungen oder Beschreibungen der Verbrauchsgüter werden ausschließlich zu dem Zweck herausgegeben oder veröffentlicht, eine ungefähre Vorstellung von den Verbrauchsgütern zu vermitteln, und sind nicht Bestandteil des Vertrags und haben keine vertragliche Wirkung.
- 4.2 Wenn der Kunde Origio innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach der Entdeckung schriftlich mitteilt, dass einige oder alle Verbrauchsgüter nicht der in Klausel 4.1, genannten Gewährleistung entsprechen, erhält Origio eine angemessene Gelegenheit, diese Verbrauchsgüter zu prüfen, und der Kunde muss (auf Aufforderung von Origio) die Verbrauchsgüter auf Risiko und Kosten des Kunden an den Geschäftssitz von Origio zurücksenden. Stimmt Origio zu, dass die Verbrauchsgüter mangelhaft sind, wird Origio (i) nach eigenem Ermessen die mangelhaften Verbrauchsgüter ersetzen oder den Preis für die mangelhaften Verbrauchsgüter in voller Höhe erstatten und (ii) dem Kunden die angemessenen Kosten für die Rücksendung der Verbrauchsgüter zur Überprüfung durch Origio erstatten. Stellt sich bei der Prüfung der Ausrüstung durch Origio heraus, dass die Ausrüstung tatsächlich nicht mangelhaft ist, trägt der Kunde alle Kosten, die Origio im Zusammenhang mit dieser Prüfung entstehen.
- 4.3 Ungeachtet der Klausel 4.2, haftet Origio nicht für die Nichteinhaltung der in der Klausel 4.1 genannten Garantie durch die Verbrauchsgüter, wenn eines der folgenden Ereignisse eintritt:
- 4.3.1 der Kunde nutzt die Verbrauchsgüter nach der Kündigung gemäß Klausel 4.2 weiter;
- 4.3.2 der Mangel ist darauf zurückzuführen, dass der Kunde die mündlichen oder schriftlichen Anweisungen von Origio zur Lagerung und Verwendung der Verbrauchsgüter oder (falls es keine gibt) die diesbezügliche gute Handelspraxis nicht befolgt hat;
- 4.3.3 der Mangel ist durch vorsätzliche Beschädigung, Fahrlässigkeit oder anormale Lager- oder Arbeitsbedingungen entstanden;
- 4.3.4 die Verbrauchsgüter sind abgelaufen; oder
- 4.3.5 die Verbrauchsgüter weichen von der Beschreibung im Vertrag ab, weil Änderungen vorgenommen wurden, um sicherzustellen, dass sie den geltenden gesetzlichen oder behördlichen Anforderungen entsprechen.
- 4.4 Alle anderen Garantien, Bedingungen oder sonstigen Bestimmungen, die durch das Gesetz oder anderweitig in den Vertrag aufgenommen werden können, werden hiermit im größtmöglichen gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen, und mit Ausnahme der in dieser Klausel 4, enthaltenen Bestimmungen übernimmt Origio gegenüber dem Kunden keine Haftung für die Nichteinhaltung der in Klausel 4.1. genannten Garantie durch die Verbrauchsgüter UNBESCHADET DER ALLGEMEINGÜLTIGKEIT DES UNMITTELBAR VORRANGEHENDEN SATZES LEHNT ORIGIO HIERMIT JEGLICHE GEWÄHRLEISTUNG DER MARKTGÄNGIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK AB.

#### **5 Produkthaftung**

- 5.1 Origio haftet nicht für durch die Verbrauchsgüter verursachte Schäden, Kosten und Verluste, die dem Kunden oder einem Dritten im Zusammenhang mit Schäden an Gebäuden, Eigentum, Geräten, Gameten usw. entstehen. Vorbehaltlich anders lautender zwingender rechtlicher Bestimmungen der Produkthaftung, kann Origio nur dann für durch die Verbrauchsgüter verursachte Personenschäden haftbar gemacht werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Schaden durch Fahrlässigkeit von Origio oder anderen, für die Origio haftet, verursacht wurde.

- 5.2 Die Produkthaftung von Origio unterliegt der in Klausel 6, dargelegten Beschränkung, es sei denn, zwingende Produkthaftungsgesetze schreiben etwas anderes vor; in diesem Fall wird die Produkthaftung von Origio so weit eingeschränkt, wie es nach den genannten zwingenden Produkthaftungsgesetzen möglich ist.
- 5.3 Origio haftet nicht für Ansprüche, Klagen, Verfahren, Kosten, Ausgaben, Schäden und Verbindlichkeiten (einschließlich Anwaltskosten), die sich aus oder im Zusammenhang mit der Verwendung der Verbrauchsgüter durch den Kunden ergeben. Der Kunde stellt Origio von allen Ansprüchen, Verlusten und Kosten (einschließlich Anwaltskosten) frei, die sich aus Klagen Dritter gegen Origio und/oder den Kunden im Zusammenhang mit der Nutzung der Verbrauchsgüter durch den Kunden ergeben.
- 5.4 Macht ein Dritter einen Anspruch gegen eine der Parteien gemäß dieser Klausel 5 geltend, so hat diese Partei die andere Partei unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Falls der Anspruch eines Dritten in irgendeiner Weise Origio betrifft, entscheidet Origio nach eigenem Ermessen, welche Maßnahmen in dieser Angelegenheit zu ergreifen sind (falls zutreffend), und führt alle daraus resultierenden Maßnahmen durch, die sie für notwendig erachtet, und hat die alleinige Kontrolle darüber.

## **6 Haftungsbeschränkung**

- 6.1 Origio haftet gegenüber dem Kunden weder aufgrund von Verträgen, unerlaubten Handlungen (einschließlich Fahrlässigkeit), Verletzung gesetzlicher Pflichten noch auf andere Weise für (i) Schäden an Gameten, (ii) Gewinn-, Umsatz- oder Geschäftsverluste, (iii) Verluste von Vereinbarungen oder Verträgen, (iv) Verlust erwarteter Einsparungen, (v) Nutzungsausfall oder Beschädigung von Software, Daten oder Informationen, (vi) Verlust oder Beschädigung des Firmenwerts, (vii) Strafschadensersatz und (viii) in direkte oder Folgeschäden.
- 6.2 Die Gesamthaftung von Origio gegenüber dem Kunden, ob aus Vertrag, unerlaubter Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit), Verletzung gesetzlicher Pflichten oder anderweitig, die sich aus oder in Verbindung mit dem Vertrag ergibt, ist zu jedem Zeitpunkt auf den höheren Betrag von 10.000 EUR oder fünfzig Prozent (50%) der vom Kunden im Rahmen des Vertrags während der vorangegangenen 12 (zwölf) Monate gezahlten Gesamtkosten begrenzt. Andere Vereinbarungen oder Geschäfte zwischen den Parteien werden bei der Berechnung der vom Kunden während der vorangegangenen 12 (zwölf) Monate gezahlten Gesamtkosten nicht berücksichtigt
- 6.3 Ungeachtet der obigen Klauseln 6.1 und 6.2 schränkt keine Bestimmung des Vertrags die Haftung von Origio für einen Sachverhalt ein oder schließt sie aus, für den eine Haftungsbeschränkung oder ein Haftungsausschluss durch Origio rechtswidrig wäre.

## **7 Verpflichtungen des Kunden**

- 7.1 Der Kunde ist verpflichtet:
- 7.1.1 sicherzustellen, dass die Bedingungen und der Inhalt des Vertrages sowie alle vom Kunden übermittelten Informationen vollständig und richtig sind;
- 7.1.2 alle erforderlichen Lizenzen, Genehmigungen und Zustimmungen einzuholen und aufrechtzuerhalten, die für die Einfuhr, die Wiederausfuhr und/oder die Verwendung der Verbrauchsgüter erforderlich sind, und alle anwendbaren Gesetze und Bestimmungen einzuhalten, einschließlich der Gesetze und Bestimmungen in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit, Korruptionsbekämpfung, Bekämpfung von Bestechung und Geldwäsche;
- 7.1.3 die von Origio von Zeit zu Zeit zur Verfügung gestellten Gebrauchs-, Wartungs- und Sicherheitsanweisungen sowie Bedienungsanleitungen stets bei den Verbrauchsgütern aufzubewahren und die Verbrauchsgüter in Übereinstimmung mit diesen Anweisungen und Handbüchern zu verwenden, um Schäden an den Verbrauchsgütern zu vermeiden
- 7.1.4 alle im Vertrag festgelegten zusätzlichen Verpflichtungen einzuhalten
- 7.2 Wird die Erfüllung einer der Verpflichtungen von Origio aus dem Vertrag durch eine Handlung oder Unterlassung des Kunden verhindert oder verzögert oder versäumt der Kunde die Erfüllung einer relevanten Verpflichtung („**Kundenverzug**“), so gilt Folgendes:

- 7.2.1 Unbeschadet anderer Rechte oder Rechtsmittel, die Origio zur Verfügung stehen, hat Origio das Recht, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag auszusetzen, bis der Kunde den Kundenverzug behebt, und sich auf den Kundenverzug zu berufen, um Origio von der Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu befreien;
- 7.2.2 Origio haftet nicht für Kosten oder Verluste, die dem Kunden direkt oder indirekt dadurch entstehen, dass Origio eine ihrer Verpflichtungen gemäß dieser Klausel 7.2 nicht oder verspätet erfüllt.; und
- 7.2.3 Der Kunde ist verpflichtet, Origio auf schriftliche Aufforderung hin alle Kosten oder Verluste zu erstatten, die Origio direkt oder indirekt durch den Kundenverzug entstanden sind
- 7.3 Der Kunde garantiert, dass er über alle erforderlichen Lizenzen und Genehmigungen verfügt, die für den Besitz, die Lagerung und die Verwendung der Verbrauchsgüter erforderlich sind, und dass der Abschluss des Vertrages in Regelkonformität mit allen geltenden Gesetzen und gesundheitspolizeilichen Bestimmungen erfolgt.
- 7.4 Der Kunde ist verpflichtet, Origio unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn er von Ansprüchen oder vermuteten Ansprüchen Dritter erfährt, die in irgendeiner Weise mit Origio in Zusammenhang stehen und Origio ist berechtigt, ihn zu unterstützen und/oder in ein Verfahren bezüglich eines solchen Anspruchs einzutreten.

## **8 Rechte an geistigem Eigentum**

- 8.1 Alle Rechte an geistigem Eigentum, einschließlich Patente, Urheberrechte und Marken, die in den Verbrauchsgütern und der mit den Verbrauchsgütern gelieferten Dokumentation enthalten sind, von ihr umfasst werden, mit ihr verbunden sind oder in irgendeiner anderen Weise mit ihr in Zusammenhang stehen ("IP-Rechte von Origio"), sind das ausschließliche Eigentum von Origio oder seinen Lizenzgebern.
- 8.2 Origio gewährt dem Kunden ein begrenztes, nicht ausschließliches und nicht übertragbares Recht, die IP-Rechte von Origio ausschließlich zum Zweck der internen geschäftlichen Nutzung der Verbrauchsgüter durch den Kunden zu nutzen.
- 8.3 Der Kunde stimmt zu und erkennt an, dass:
  - 8.3.1 alle IP-Rechte von Origio auf der ganzen Welt das ausschließliche Eigentum von Origio oder seinen Lizenzgebern sind;
  - 8.3.2 die Nutzung der IP-Rechte von Origio durch den Kunden nur zum Zweck der internen geschäftlichen Verwendung der Verbrauchsgüter durch den Kunden erfolgen darf;
  - 8.3.3 der Kunde die IP-Rechte von Origio in keiner Weise unterlizenzieren, abtreten oder anderweitig übertragen darf; und
  - 8.3.4 der Kunde hat keine anderen Rechte an den IP-Rechten von Origio als das Recht, sie in Übereinstimmung mit den Bedingungen des Vertrags zu nutzen.
- 8.4 Nach bestem Wissen von Origio verletzen keine der IP-Rechte von Origio irgendwelche Rechte Dritter. Origio übernimmt jedoch keine diesbezügliche Garantie.
- 8.5 Der Kunde ist verpflichtet, Origio unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn er Kenntnis von (i) einer Verletzung oder vermuteten Verletzung der Rechte des geistigen Eigentums von Origio oder (ii) einer Behauptung erhält, dass die Verbrauchsgüter die Rechte Dritter verletzen.
- 8.6 In Bezug auf eine Angelegenheit, die unter Klausel 8.5, fällt, entscheidet Origio nach eigenem Ermessen, welche Maßnahmen in Bezug auf die Angelegenheit zu ergreifen sind (falls zutreffend), und führt alle Folgemaßnahmen durch, die sie für notwendig erachtet, und hat die alleinige Kontrolle darüber. Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen und auf Kosten von Origio alle Maßnahmen zu ergreifen, die Origio in angemessener Weise benötigt, um Origio bei der Aufrechterhaltung der Gültigkeit und Wirksamkeit der IP-Rechte von Origio zu unterstützen oder um Gerichts- oder andere Streitverfahren in Bezug auf geistiges Eigentum einzuleiten oder zu verteidigen.

## **9 Datenschutz und Datenverarbeitung**

- 9.1 Jede Partei ist verpflichtet, (i) alle Verpflichtungen einzuhalten, die ihr nach den geltenden Datenschutzgesetzen im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten obliegen, und (ii) alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, dass personenbezogene Daten sicher und ordnungsgemäß verarbeitet werden.

## **10 Vertraulichkeit**

- 10.1 Jede Partei verpflichtet sich, zu keinem Zeitpunkt vertrauliche Informationen über das Geschäft, die Angelegenheiten, die Kunden, die Klienten oder die Lieferanten der anderen Partei, einschließlich eines Teils oder des Inhalts des Vertrages, an irgendeine Person weiterzugeben.
- 10.2 Keine der Parteien darf die vertraulichen Informationen der anderen Partei zu einem anderen Zweck als zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen verwenden. Der Kunde ist nicht berechtigt, Origio als Referenz zu verwenden oder den Namen, die Marke oder das Logo von Origio für irgendeinen Zweck zu verwenden, ohne dass Origio in jedem Fall vorher schriftlich zugestimmt hat.
- 10.3 Ungeachtet der oben genannten Klauseln 10.1 und 10.2 kann jede Partei die vertraulichen Informationen der anderen Partei oder das Bestehen oder die Bedingungen des Vertrags offenlegen, soweit dies nach den geltenden Gesetzen, Bestimmungen oder Börsenregeln erforderlich ist. Wenn eine Partei einer solchen Offenlegungspflicht unterliegt, hat sie, soweit dies möglich ist, die andere Partei vorab über diese Offenlegungspflicht zu unterrichten und auf Kosten der anderen Partei in angemessener Weise bei deren Bemühungen zu kooperieren, sich dieser Offenlegungspflicht zu widersetzen oder eine vertrauliche Behandlung der offengelegten Informationen zu erreichen.

## **11 Kündigung**

- 11.1 Jede Partei kann den Vertrag mit einer Frist von drei (3) Monaten schriftlich kündigen.
- 11.2 Ungeachtet der Klausel 11.1, und ohne Einschränkung anderer Rechte oder Rechtsmittel, die Origio zur Verfügung stehen, kann Origio den Vertrag mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an den Kunden kündigen, wenn:
- 11.2.1 der Kunde einen wesentlichen Verstoß gegen seine vertraglichen Verpflichtungen begeht und (falls ein solcher Verstoß behebbar ist) den Verstoß nicht innerhalb von 14 (vierzehn) Kalendertagen nach Erhalt einer schriftlichen Aufforderung zur Behebung des Verstoßes behebt;
- 11.2.2 der Kunde Schritte oder Handlungen unternimmt, die damit zusammenhängen, dass er unter Zwangsverwaltung gestellt wird, in Liquidation geht oder einen Vergleich oder eine Vereinbarung mit seinen Gläubigern abschließt (außer im Zusammenhang mit einer solventen Umstrukturierung), aufgelöst wird (entweder freiwillig oder durch gerichtliche Anordnung, es sei denn, dies geschieht zum Zweck einer solventen Umstrukturierung), ein Konkursverwalter für eines seiner Vermögenswerte bestellt wird oder er seine Geschäftstätigkeit einstellt;
- 11.2.3 der Kunde seine Geschäftstätigkeit ganz oder zu einem wesentlichen Teil aussetzt, auszusetzen droht oder einstellt oder einzustellen droht;
- 11.2.4 sich die finanzielle Lage des Kunden so weit verschlechtert, dass nach Ansicht von Origio die Fähigkeit des Kunden, seine Verpflichtungen aus dem Vertrag angemessen zu erfüllen, gefährdet ist;
- 11.2.5 der Kunde einen Betrag aus dem Vertrag nicht zum Fälligkeitstermin bezahlt; oder
- 11.2.6 ein Wechsel in der Leitung des Kunden stattfindet.
- 11.3 Ohne Einschränkung anderer Rechte oder Rechtsmittel, die Origio zur Verfügung stehen, kann Origio alle weiteren Lieferungen im Rahmen des Vertrags oder eines anderen Vertrags zwischen dem Kunden und Origio aussetzen, wenn eines der in Klausel 11.2.aufgeführten Ereignisse eintritt.

## **12 Folgen der Kündigung**

- 12.1 Kündigung des Vertrages, vgl. Klausel 11, berührt nicht die Rechte, Rechtsbehelfe, Verpflichtungen und Verbindlichkeiten der Parteien, die bis zum Zeitpunkt der Kündigung entstanden sind, einschließlich des Rechts, Schadensersatz für eine Vertragsverletzung zu verlangen, die zum Zeitpunkt der Kündigung oder davor bestand.

- 12.2 Kündigt Origio den Vertrag gemäß der obigen Klausel 11.2, ist der Kunde verpflichtet, alle ausstehenden unbezahlten Rechnungen und Zinsen von Origio an Origio zu bezahlen, und in Bezug auf gelieferte Ausrüstung, für die keine Rechnung vorgelegt wurde, legt Origio eine Rechnung vor, die vom Kunden sofort nach Erhalt zahlbar ist.
- 12.3 Alle Bestimmungen des Vertrags, die ausdrücklich oder stillschweigend für die Zeit nach der Kündigung vorgesehen sind, bleiben in vollem Umfang in Kraft, einschließlich der Klauseln 5, 6, 8, 10 and 15.

### **13 Höhere Gewalt**

- 13.1 Keine der Parteien ist vertragsbrüchig oder haftet für die verspätete Erfüllung oder Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen, wenn diese Verzögerung oder Nichterfüllung auf Ereignisse, Umstände oder Ursachen zurückzuführen ist, die außerhalb ihrer Kontrolle liegen, einschließlich höherer Gewalt, staatlicher Maßnahmen, Krieg oder nationaler Notstände, Terrorakte, Proteste, Aufruhr, zivile Unruhen, Feuer, Explosionen, Überschwemmungen, Epidemien, Aussperrungen, Streiks oder andere Arbeitskonflikte, Frachtembargos, Betriebs- oder Maschinenausfälle, Beschränkungen oder Verzögerungen bei der Beförderung oder die Unfähigkeit oder Verzögerung bei der Beschaffung von angemessenen oder geeigneten Materialien.

### **14 Sonstiges**

- 14.1 Origio behält sich das Recht vor, das Angebot an Verbrauchsgütern zu ändern, einschließlich der Einstellung von Verbrauchsgütern, und die Spezifikationen für Verbrauchsgüter von Zeit zu Zeit zu ändern. Origio ist nicht verpflichtet, Ersatz-Verbrauchsgüter für eingestellte oder geänderte Verbrauchsgüter anzubieten, und der Kunde hat keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung im Zusammenhang mit solchen Änderungen.
- 14.2 Origio kann jederzeit alle oder einzelne ihrer Rechte oder Verpflichtungen aus dem Vertrag abtreten, übertragen, verpfänden, belasten, untervergeben oder auf andere Weise damit umgehen. Der Kunde darf seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Origio nicht abtreten, übertragen, verpfänden, belasten, untervergeben, treuhänderisch verwalten oder in sonstiger Weise mit ihnen umgehen.
- 14.3 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass ihm keine Rechtsmittel in Bezug auf Erklärungen, Zusicherungen, Zusagen oder Garantien (ob unschuldig oder fahrlässig abgegeben) zustehen, die nicht im Vertrag enthalten sind.
- 14.4 Keine der Bestimmungen des Vertrags zielt darauf ab, eine Partnerschaft oder ein Gemeinschaftsunternehmen zwischen den Parteien zu begründen, eine Partei zum Vertreter der anderen zu machen oder eine Partei zu ermächtigen, Verpflichtungen für oder im Namen der anderen Partei einzugehen oder zu übernehmen.
- 14.5 Änderungen des Vertrags sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen und von den Parteien unterzeichnet werden.
- 14.6 Jede Mitteilung oder sonstige Mitteilung an eine Partei im Rahmen oder im Zusammenhang mit dem Vertrag muss schriftlich in englischer Sprache erfolgen und (i) persönlich oder per vorausbezahlter First-Class-Post oder einem anderen Dienst am nächsten Arbeitstag an ihrem eingetragenen Sitz (falls es sich um ein Unternehmen handelt) oder ihrem Hauptgeschäftssitz (in allen anderen Fällen) zugestellt werden, oder (ii) per E-Mail an die letzte von der anderen Partei mitgeteilte E-Mail-Adresse gesendet werden.
- 14.7 Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung des Vertrages ungültig, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so gilt sie als so weit geändert, wie es für ihre Gültigkeit, Rechtmäßigkeit und Durchsetzbarkeit erforderlich ist. Ist eine solche Änderung nicht möglich, so gilt die betreffende Bestimmung oder Teilbestimmung als gestrichen. Jede Änderung oder Streichung einer Bestimmung oder eines Teils einer Bestimmung gemäß dieser Klausel berührt nicht die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit des übrigen Vertrags.

### **15 Geltendes Recht und Gerichtsbarkeit**

- 15.1 Der Vertrag und alle Streitigkeiten oder Ansprüche (einschließlich außervertraglicher Streitigkeiten oder Ansprüche), die sich aus oder in Verbindung mit dem Vertrag, seinem Gegenstand oder seinem

Zustandekommen ergeben, unterliegen dem Recht des Königreichs Dänemark unter Ausschluss der Kollisionsnormen. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) wird hiermit ausgeschlossen.

- 15.2 Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben, einschließlich Streitigkeiten über das Bestehen, die Gültigkeit oder die Kündigung des Vertrages, werden durch ein obligatorisches Schiedsverfahren unter der Leitung des Dänischen Schiedsinstituts gemäß der vom Dänischen Schiedsinstitut angenommenen und zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens geltenden Schiedsverfahrensordnung endgültig entschieden. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Kopenhagen, Dänemark. Die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist Englisch.
- 15.3 Weder der Vertrag noch diese Klausel 15 schränken das Recht einer Partei ein, vor den Gerichten in Dänemark oder anderswo einstweiligen Rechtsschutz zu beantragen oder Vollstreckungsmaßnahmen in Dänemark oder anderswo zu ergreifen oder vor den Gerichten in Dänemark oder anderswo ein Inkassoverfahren einzuleiten.